

öffentlich

Datum
02.05.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8796

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	01.06.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	09.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW

hier:

Festlegung der von der Stadt Bottrop durchzuführenden Maßnahmen für die Jahre 2017 und 2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der in der Anlage beigefügten Liste der durchzuführenden Maßnahmen mit der festgelegten Priorisierung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Fördermittel abzurufen.

Der Rat der Stadt beschließt, die Mittel nur zur Entlastung des städtischen Haushalts vorzusehen und die Anträge Dritter im Rahmen der Ermessensausübung nach einer Einzelfallabwägung nicht zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: ja
Haushalt im Jahr: 2017 ff.
Produkt und Sachkonto: verschiedene
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz: 10.184.919,17 € investive Ausgabe
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung: 1.018.491,91 € städt. Eigenanteil
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet hat der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung gestellt.

Auf die Stadt Bottrop entfällt nach dem Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 08.10.2015 ein Betrag in Höhe von 11.213.477,25 €.

Zuzüglich des bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteils von 10 Prozent ergibt sich eine Investitionssumme von **12.459.419,17 €**.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind insgesamt elf Maßnahmen der Fachbereiche 65 und 66 zur Förderung ausgewählt worden. Die Liste wurde am 24.11.2015 durch den Rat der Stadt beschlossen und umfasst Maßnahmen in Höhe von **2.274.500,00 €** (s. Punkt 3 der beigefügten Tabelle).

Die verbleibenden Mittel in Höhe von **10.184.919,17 €** sollen nun für weitere städtische Maßnahmen verwendet werden.

Dabei wurden zum einen Maßnahmen ausgewählt, die die Fachämter bereits im vergangenen Jahr für eine Förderung angemeldet haben und die durch das Rechnungsprüfungsamt anhand einer Checkliste als förderfähig, haushaltsentlastend, dringlich und sinnhaft bezeichnet wurden.

Alle Maßnahmen wurden nochmals überprüft und die Haushaltsansätze ggfls. korrigiert (insbesondere bei den Straßenbaumaßnahmen).

Durch die vorgeschlagenen Tiefbaumaßnahmen soll die Lärmbelastung an Straßen reduziert und die Umweltbelastung für die angrenzende Bebauung deutlich verbessert werden. Im Bereich der Verkehrsflächen kann dies durch lärmindernden Asphalt und/oder durch den Einbau von Titandioxid bei Pflasterflächen zur Stickstoffreduzierung erreicht werden.

Um den Effekt der Lärminderung zu erzielen muss die Geschwindigkeit bei den zu sanierenden Fahrbahnen mindestens 50 km/h betragen und natürlich eine angrenzende Wohn-/Geschäftsbebauung vorhanden sein.

Sämtliche gemeldeten Straßenerhaltungsmaßnahmen erfüllen diese Voraussetzungen und sind mit den Planungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und den Planungen aller Versorger abgestimmt.

Neben den aufgelisteten Maßnahmen erfüllen keine weiteren Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte sämtliche Förderbedingungen bzw. Planungsvorgaben.

Zudem wurden neue Maßnahmen des FB 51 (Beschaffung eines neuen Spielbusses), des Amtes 61 (Errichtung von Servicepoints für Fahrräder und Pedelecs und Beschaffung von Lastenpedelecs für den Verwaltungsfuhrpark) und des FB 68 (Beschaffung eines Elektro-Pkw) aufgenommen.

Der Gesetzgeber lässt ausdrücklich die Förderung von Investitionsmaßnahmen anderer Träger durch die Gemeinde zu. Es liegen weiterhin formlose Anträge anderer Träger vor, über die bisher noch nicht abschließend entschieden wurde.

Nach § 3 KInvFG sind die Fördermittel des Bundes trägerneutral zu gewähren.

Die Stadt Bottrop hat deshalb die Trägerneutralität der aus Mitteln des KInvFG geförderten Investitionen zu gewährleisten. Bei der Verteilung der Mittel hat die Stadt Bottrop Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen. Die Stadt Bottrop müsste Maßstäbe für die Beteiligung freier Träger entwickeln. Durch das Landesinnenministerium wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen.

Bei der Berücksichtigung von Anträgen Dritter müsste die Stadt neben einem Trägeranteil von 10% des Dritten zusätzlich den städt. Eigenanteil von ebenfalls 10% aufbringen, auch wenn die Maßnahme zu keiner Haushaltsentlastung führt.

Der Stadt Bottrop liegen die nachfolgend aufgeführten Anträge Dritter vor:

- a) Marienhospital Bottrop gGmbH
- b) Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V. für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“
- c) Katholischen Kliniken Emscher-Lippe GmbH für das St. Antonius-Krankenhaus Kirchhellen

zu a)

Antragsgegenstand ist die Förderung der Einrichtung einer Hauptfachabteilung Geriatrie mit einem geschätzten Antragsvolumen von ca. 1,5 Mio. €.

Um die Einrichtung der Hauptfachabteilung Geriatrie bewerben sich im Versorgungsgebiet Bottrop / Gelsenkirchen auch das Knappschafts-Krankenhaus Bottrop und das St. Josefs-Hospital in Gelsenkirchen. Über die Zuweisung im Rahmen des Krankenhausplanes ist noch nicht entschieden worden.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu b)

Antragsgegenstand ist die energetische Sanierung von Gruppenhäusern für das Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“ mit einem Antragsvolumen von ca. 135.000 €. Grundsätzlich ist eine Förderfähigkeit gegeben.

Die Stadt müsste auch hier zusätzlich zum 10%-igen Eigenanteil, der durch den Caritasverband zu finanzieren ist, einen ebenfalls 10%-igen Anteil an den Kosten aus eigenen Haushaltsmitteln aufbringen. Dies erscheint aufgrund der städtischen Haushaltslage vor dem Hintergrund der aktuell sehr günstigen Konditionen für die Finanzierung von energetischen Maßnahmen Dritter, z. B. durch die NRW-Bank, nicht angezeigt.

Es daher wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

zu c)

Antragsgegenstand ist der bestehende Bedarf zur umfassenden Sanierung von Stationen, der Ausstattung von Zimmern mit Nasszellen, die dem heutigen Standard entsprechen und die moderne Medienversorgung auszubauen.

Ein Antragsvolumen wurde nicht beziffert.

Hinzu kommt auch hier, dass aufgrund der Krankenhausfinanzierung über Investitions- / Baukostenpauschalen und Fallpauschalen für die Betriebskosten nicht feststellbar ist, ob überhaupt Raum (Stichwort Doppelförderung) für eine Förderung besteht.

Aufgrund dessen und der zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt wird empfohlen, diesen Antrag nicht zu berücksichtigen.

Die endgültige Entscheidung hierüber ist durch einen Ratsbeschluss zu fällen.

Mit Rundschreiben vom 04.04.2016 hat der Deutsche Städtetag darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Finanzen ein Gesetzgebungsverfahren zur Verlängerung der Umsetzungsfristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) initiiert habe. Vor der Sommerpause sei zwar nicht mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen; Gründe, die einer Zustimmung des Bundestags und des Bundesrates entgegenstünden, seien aber nicht erkennbar.

Der Deutsche Städtetag empfiehlt daher, bei der Investitions- und Personalplanung von einer Verlängerung der Fristen um zwei Jahre auszugehen.

Tischler

Anlage KPIII Maßnahmen 2017_2018